

Teil 1 Einführung und Allgemeines

§ 1 Was ist Zivilprozessrecht?

Wenn eine Privatperson der Ansicht ist, Ansprüche gegen eine andere Person zu haben, ist ein Konzept für deren Durchsetzung die **Selbsthilfe**: Wer nicht bereit ist, mir mein Recht zu gewähren, wird – unter Umständen auch mit Gewalt – durch eigenmächtiges Handeln dazu gebracht. Rechtsschutz wäre in diesem Fall selbst organisiert und privat geregelt. Im Zweifel erhält dann allerdings der Stärkere Recht, nicht unbedingt derjenige, der Recht *hat*. **1**

In einem Rechtsstaat liegt das Gewaltmonopol beim Staat, Selbsthilfe ist nur in engen Ausnahmefällen gestattet. Dieses staatliche Gewaltmonopol umfasst auch das **Rechtsschutzmonopol**. Das bedeutet, allein der Staat, nicht eigenmächtiges Handeln, darf einer Privatperson Rechtsschutz gegen eine andere Privatperson verschaffen. **2**

Wenn der Staat aber dem Einzelnen die Möglichkeit zur eigenmächtigen Durchsetzung seiner Rechte nicht zubilligen kann, ist er verpflichtet, ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, mit dem private Rechte festgestellt und durchgesetzt werden können, sog. **Justizgewährungspflicht**. Dem entspricht ein Justizgewährungsanspruch des Einzelnen. **3**

Im Bereich der privaten Streitigkeiten gewährt der Staat Rechtsschutz durch unabhängige Rechtsprechung. Dem Rechtsschutzmonopol entspricht insofern ein **Rechtsprechungsmonopol**. Dem Justizgewährungsanspruch wird also durch Einrichtung eines Zivilgerichtswesens und durch Normierung eines Verfahrens beim Streit um private Rechte genügt. **4**

Das **Zivilprozessrecht** regelt dieses Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. § 13 GVG) vor staatlichen Zivilgerichten. Es umfasst die Gesamtheit der Regelungen, die das gerichtliche Verfahren zur verbindlichen Feststellung und Durchsetzung privater Rechte zum Inhalt haben. **5**

Die Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Privatpersonen sind dabei zwar privatrechtlicher Art, das Verfahrensrecht selbst jedoch setzt die beschriebenen staatsrechtlichen Vorgaben um und findet nur vor den staatlichen Gerichten Anwendung, so dass das Zivilprozessrecht insgesamt dem **öffentlichen Recht** zuzuordnen ist. **6**

Der **Begriff** Zivilprozess wird für die **institutionelle Einrichtung** des zivilprozessualen Verfahrens benutzt, Zivilprozess ist aber auch der **einzelne Rechtsstreit**, in dem Parteien in einem Prozessrechtsverhältnis miteinander verbunden sind. **7**

§ 2 Der Ablauf eines Zivilprozesses im Überblick

- 8 Für einen ersten Überblick wird der **Ablauf eines Prozesses** vor dem Landgericht von der Klageerhebung bis zur Rechtskraft dargestellt. Die erwähnten Schritte werden ebenso wie Gestaltungsmöglichkeiten und Abweichungen in den einschlägigen Kapiteln des Besonderen Teils dieses Lehrbuchs weiter ausgeführt.

I. Klageerhebung

- 9 Der Zivilprozess beginnt in der Regel mit der Erhebung einer Klage. Dafür erstellt der Kläger einen Schriftsatz, die **Klageschrift** (§ 253), die er bei Gericht einreicht. Das Gericht stellt die Klageschrift dem darin bezeichneten Beklagten zu (§ 253 Abs. 1, §§ 166 ff.). Erst dann wird von einer **rechtshängigen Klage** gesprochen (§ 261 Abs. 1). Den Zustand ab Einreichung der Klage bei Gericht nennt man demgegenüber **Anhängigkeit**.
- 10 Die Klageschrift legt bereits verbindlich fest, wer die Parteien des Rechtsstreits sind und welchen Streitgegenstand das Verfahren hat. In seiner Begründung der Klage stellt der Kläger zudem den Sachverhalt, der der Klage zu Grunde liegt, aus seiner Perspektive dar und führt aus, warum sich seiner Ansicht nach aus dem materiellen Recht die vom Kläger begehrte Rechtsfolge ergibt.
- 11 Der Richter trifft schon mit der Zustellung der Klage an den Beklagten die Entscheidung, ob ein **früher erster Termin** zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird (§ 275), oder ob zunächst ein **schriftliches Vorverfahren** (§ 276) zur weiteren Vorbereitung eines Haupttermins erforderlich erscheint. In jedem Fall erhält der Beklagte Gelegenheit zur schriftlichen Klageerwiderung, wozu er bereits mit der Zustellung aufgefordert wird (§ 275 Abs. 1 bzw. § 276). Der Beklagte wird also in einem weiteren Schriftsatz, der **Klageerwiderung**, zur Klage Stellung nehmen; es schließen sich vielfach eine **Replik** des Klägers und weitere Schriftsätze an (vgl. § 277).

II. Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

- 12 Wann es zur mündlichen Verhandlung kommt, hängt davon ab, welchen Verfahrensweg – früher erster Termin oder schriftliches Vorverfahren (oben Rn. 11) – der Richter gewählt hat. Der Richter setzt einen **Termin für die mündliche Verhandlung** der Klage fest und bereitet ihn umfassend, insbesondere durch Ladungen von Anwälten, Parteien und Zeugen, vor (§ 273). Vielfach haben die Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits ausführlich zum Verfahren vorgetragen und ihre Positionen und Rechtsansichten mitgeteilt. Dennoch ist erst die mündliche Verhandlung das **Kernstück des Zivilprozesses**. Die Parteien nehmen dort Bezug auf ihre Schriftsätze, ergänzen ihren Sachvortrag, vertreten Rechtsansichten oder nehmen (sonstige) Prozesshandlungen vor.
- 13 Falls sich aus dem Vortrag der Parteien ergibt, dass entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen ihnen streitig sind, wird in der mündlichen Verhandlung **Beweis** erhoben (§ 355 ff.). Voraussetzung ist, dass die Parteien für die beweisbedürftigen Tatsachen den Beweis angetreten haben, indem sie ein Beweismittel benannt haben. In Betracht kommt dann die Vernehmung eines Zeugen, die Augenscheinsnahme, die Vorlage von Urkunden, der Sachverständigenbeweis oder

auch die Parteivernehmung in der mündlichen Verhandlung. Der Richter würdigt die erhobenen Beweise frei, ob sie nämlich zu seiner Überzeugung von einer bestimmten Tatsache führen oder nicht (§ 286).

III. Urteil

Nach Beweisaufnahme oder auch, falls sie nicht notwendig ist, ohne Beweisaufnahme ist der **Rechtsstreit zur Entscheidung reif**. Es ergeht ein Urteil (§ 300), das verkündet (§§ 310, 311) und den Parteien zugestellt (§ 317, §§ 166 ff.) wird. Das Urteil enthält nach der Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, dem Rubrum (§ 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2), die richterliche Entscheidung in einem Urteilsausspruch (§ 313 Abs. 1 Nr. 4), dem sog. Tenor. Außerdem stellt der Richter die Tatsachen, die der Entscheidung zu Grunde liegen, in einem Tatbestand dar (§ 313 Abs. 1 Nr. 5) und schließt das Urteil mit den Entscheidungsgründen (§ 313 Abs. 1 Nr. 6), also den Erwägungen, auf denen die Entscheidung rechtlich und tatsächlich beruht. **14**

IV. Rechtsmittel und Rechtskraft

Gegen ein erstinstanzliches Urteil kann die dadurch beschwerte Partei grundsätzlich **Berufung** einlegen (§ 511), gegen ein zweitinstanzliches **Revision** (§ 542). Nach Ablauf der für das Rechtsmittel vorgesehenen Frist oder, falls von vornherein kein Rechtsmittel statthaft war, mit Urteilserlass, erwächst die Entscheidung in **Rechtskraft** (§§ 322, 325). Das heißt, sie bindet das Gericht und die Parteien dauerhaft und ist – außer in engen Ausnahmefällen – nicht mehr abänderbar. **15**

§ 3 Systematik und Rechtsquellen des Zivilprozessrechts

Die Regelungen für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten sind großteils in der **ZPO** zu finden. Es gibt aber auch **weitere Gesetze**, die Einfluss auf den Verfahrensablauf haben. **16**

I. Aufbau der ZPO

Die ZPO gliedert sich in elf Bücher. Das **erste Buch** enthält **allgemeine Vorschriften**. Wie wir es auch aus dem Allgemeinen Teil des BGB kennen, haben solche allgemeinen Regeln – als „vor die Klammer gezogenes“ Recht – für die Gesamtheit der in einem Gesetz geregelten Materien Gültigkeit. In der ZPO sind im ersten Buch etwa Zuständigkeitsnormen, Regelungen zur Richterablehnung, zu den Parteien und deren Bevollmächtigten, zu den Prozesskosten und zu den Grundlagen der mündlichen Verhandlung ebenso zu finden wie Vorschriften zum Verfahren bei Zustellungen, zur Säumnis und Wiedereinsetzung sowie zur Verfahrensunterbrechung und Aussetzung. Im **zweiten Buch** werden das Verfahren von der Klageschrift bis zum Urteil und das Beweisverfahren geregelt und zwar zunächst exemplarisch für das **landgerichtliche Verfahren**, sodann in Ausnahmen für das **Verfahren vor den Amtsgerichten**. Beide Gerichte können Eingangsgerecht, das heißt Gericht erster Instanz, im Zivilprozess sein. Dabei finden grund- **17**

sätzlich die Regeln zum Verfahren vor dem Landgericht auch auf dasjenige vor dem Amtsgericht Anwendung, es sei denn, es sind für dieses Verfahren Sonderregeln vorgesehen. Das **dritte Buch** widmet sich den **Rechtsmitteln**, wobei zunächst die Berufung, dann die Revision und die Beschwerde normativ ausgestaltet werden. Im **vierten bis zum siebenten Buch** folgen Regelungen zu **besonderen Verfahrensarten**, nämlich zunächst zur Wiederaufnahme (viertes Buch), dann zum Urkunden- und Wechselprozess (fünftes Buch) sowie zum Mahnverfahren (siebtes Buch). Es schließt sich im **achten Buch** das **Zwangsvollstreckungsrecht** an, in sich wiederum anschaulich untergliedert in allgemeine Vorschriften und Abschnitte zu den einzelnen Vollstreckungsarten. Bis zum August 2009 enthielt das **sechste Buch** das familiengerichtliche Verfahren (Rn. 28, 627) und das **neunte Buch** das Aufgebotsverfahren. Beide wurden verlagert in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).¹ Das **zehnte Buch** enthält das **schiedsrichterliche Verfahren**, wenn das Schiedsgericht in Deutschland liegt, und das **elfte Buch** schließlich enthält Regelungen zur **justiziellen Zusammenarbeit in der EU**, insbesondere zur Anwendung unmittelbar in Deutschland geltender europäischer Verordnungen (Rn. 18 a. E.) für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten.

II. Sonstige Rechtsquellen des Zivilprozessrechts

- 18** Weitere Gesetze ergänzen die ZPO und vervollständigen die Regelungen zum Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie werden uns an einigen Stellen dieses Buches begegnen und seien hier kurz vorgestellt. Das **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** ist heranzuziehen, wenn nach dem Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit gefragt wird und Fragen der sachlichen Zuständigkeit und des Rechtswegs zu beantworten sind. Das **Berufsrecht** einzelner am Verfahren beteiligter Berufsgruppen ist für die Richter im Deutschen Richtergesetz (DRiG) und für die Rechtsanwälte (Rn. 107) in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) geregelt. Da neben dem Richter der Rechtspfleger im zivilprozessualen Verfahren tätig sein kann, ist zur Abgrenzung seiner Zuständigkeiten der Blick in das **Rechtspflegergesetz (RPfLG)** zu lenken. Für die Kosten eines Verfahrens, die bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Klage wesentlich zu beachten sind, findet, was die Gerichtskosten angeht, das **Gerichtskostengesetz (GKG)**, was die Anwaltskosten betrifft, das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** Anwendung. Spezifische Regelungen finden im Falle eines **grenzüberschreitenden Rechtsstreits** Anwendung, wobei für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hier als wichtigste die Verordnung (EG) Nr. 12/2012 über die gerichtliche **Zuständigkeit** und die **Anerkennung und Vollstreckung** von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-VO) zu nennen ist.

¹ Das FamFG ist Teil des FGG-Reformgesetzes (FGG-RG) vom 17.12.2008 (BGBl. I 2008, 2586) und gilt seit dem 1.9.2009.

§ 4 Der Zweck des Zivilprozesses

Literatur:

Gaul, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27; *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht 1970, 5 ff.; *Meller-Hannich*, Zivilprozessrecht und materielles Zivilrecht, FS Fischer 2010, 297; *Meyer*, Wandel des Prozessrechtsverständnisses – vom „liberalen“ zum „sozialen“ Zivilprozess?, JR 2004, 1; *Münch*, Eberhard Schilken und seine Lehre zum Prozesszweck, FS Schilken 2015, 387; *Schilken*, Der Zweck des Zivilprozesses und der kollektive Rechtsschutz, in: Meller-Hannich (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess 2008, 21.

Rechtsprechung:

BGHZ 161, 138 (Aufgabe der Rechtsprechung ist die richtige Entscheidung des Einzelfalls).

Der Zivilprozess dient der **Feststellung und Durchsetzung subjektiver Rechte**.¹ Das gilt sowohl für den Zivilprozess als Institution als auch für den konkreten individuellen Zivilprozess zwischen Parteien. Der einzelne Zivilprozess konkretisiert und nutzt dabei die Institution Zivilprozess, indem der Richter das materielle Recht auf einen konkreten Einzelfall anwendet und verbindliche Rechtsfolgen in einem Urteil festgestellt werden. Im Prozess geht es um die materielle Rechtslage und die aus ihr folgenden **subjektiven Rechte der Parteien**. **19**

Ein geordnetes faires Verfahren, in dem die Beteiligten ihre Rechtspositionen vor einer neutralen Instanz vorbringen können und verbindlich entschieden erhalten, birgt selbstverständlich schon in sich einen hohen rechtspolitischen Wert. Und: Ein Rechtsstaat ist ebenso selbstverständlich verpflichtet, sich bei der Erfüllung seiner Justizgewährungspflicht durch Ausgestaltung einer Verfahrensordnung an diesem Wert zu orientieren. Der einzelne klagende Bürger wird jedoch seinen Prozess nicht für ein solches abstraktes öffentliches Anliegen führen, sondern im Eigeninteresse. Soweit deshalb als weitere Zwecke des Zivilprozesses die Wahrung des **Rechtsfriedens**, die Bewährung und Fortbildung der objektiven Rechtsordnung oder die **Rechtssicherheit** genannt werden, sind diese nicht selbständiger Hauptzweck, sondern letztlich nur die Kehrseite der Erkenntnis und Durchsetzung subjektiver Rechte. Rechtsfriede, Rechtssicherheit und Rechtsbewährung können in einem Rechtsstaat nicht gegen, sondern nur entsprechend den subjektiven Rechten des Einzelnen gewährleistet werden.² Dasselbe gilt für eine ebenfalls als Zweck des Zivilprozesses genannte Aufgabe, nämlich die der **Sozialgestaltung** durch den Richter:³ Auch hierzu ist zu sagen, dass der Richter an Recht und Gesetz gebunden ist, und seine Aufgabe nicht in der Gestaltung der Rechtslage nach seinen Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit besteht. **20**

Dass durch inzwischen vielfach etablierte **alternative Streitbeilegungsmethoden** (Rn. 30, 334, 337), etwa die Güteverhandlung, die Verbraucherstreitbeilegung oder die Mediation, Aspekte der Sozialgestaltung und der Friedenswahrung in den Vordergrund treten, ändert an dieser Grundlage nichts. Die Parteien sind aufgrund ihrer auch materiell-rechtlich gewährten Verfügungsmacht über private **21**

1 Exemplarisch BGHZ 161, 138 (Aufgabe der Rechtsprechung ist – auch in der Berufungsinstanz – die richtige Entscheidung des Einzelfalls); ansonsten etwa *Gaul*, AcP 168 (1968), 27; *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht 1970, 5 ff.; *Meller-Hannich*, Zivilprozessrecht und materielles Zivilrecht, FS Fischer 2010, 297; *Schilken*, in: Meller-Hannich (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess 2008, 21; *ders.* Zivilprozessrecht, Rn. 6.; *Münch*, in: FS Schilken 2015, 387.

2 Ausführlich zu den Prozesszwecken: *Gaul*, AcP 168 (1968), 27.

3 Dazu *Meyer*, JR 2004, 1.

Rechte berechtigt, derartige alternative Lösungswege zu suchen und mit verbindlichen Ergebnissen auszustatten. Eine Klagepflicht gibt es selbst im Falle unvernünftiger und zwingender Rechts nicht.

- 22 Auch der wachsende Bereich **kollektiver Rechtsschutzmöglichkeiten** (Rn. 31, 434) ändert an dem grundsätzlichen Zweck des Zivilprozesses nichts bzw. widerspricht diesem nicht.⁴ Freilich wird hier die Institution des Zivilprozesses mit ihrer weit reichenden Parteiautonomie vor allem für *zweckdienlich* befunden, um im Allgemeininteresse liegenden Anliegen, etwa des Verbraucherschutzes, des Anlegerschutzes, der gerechten Schadensregulierung und der Prävention unlauteren Geschäftsgebarens, Nachdruck zu verleihen.⁵ Vielfach steht hier der Prozesszweck der Durchsetzung und Fortbildung der objektiven Rechtslage im Vordergrund.

§ 5 Die Geschichte der ZPO

Literatur:

Damrau, Die Entwicklung einzelner Prozessmaximen seit der Reichszivilprozessordnung von 1877, 1975; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 4, § 5; *Stein/Jonas/Brehm*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, vor § 1, Rn. 128 ff.

- 23 Schon vor Inkrafttreten des BGB, also vor der Rechtseinheit im materiellen Recht, wurden die partikularen Rechtsordnungen auf dem Gebiet des Deutschen Reichs durch ein **einheitliches Zivilprozessrecht** abgelöst. Im Jahr 1877 wurde nämlich als eines der Reichsjustizgesetze die Civilprozessordnung (CPO) – so die damalige Schreibweise – verabschiedet. Sie trat am 1.10.1879, damit zwanzig Jahre vor dem BGB, in Kraft. Weitere **Reichsjustizgesetze** sind die Strafprozessordnung (StPO), das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die inzwischen durch die Insolvenzordnung (InsO) abgelöste Konkursordnung (KO).

I. Entwicklungsströmungen hin zur ZPO

- 24 Inhaltlich orientierte sich die CPO am **gemeinen deutschen Zivilprozess**, der teilweise bis in das 19. Jahrhundert hinein in einigen Teilen Deutschlands Geltung hatte, und am **französischen Prozessrecht**.¹ Dem französischen Vorbild entstammen insbesondere die liberalen Gedanken der Parteiherrschaft über das Verfahren und des geringen amtlichen Einflusses auf Prozessablauf und Tatsachenermittlung. Im 19. Jahrhundert war das Prozessrecht von vielen Bestrebungen zur Reform des starren und schwerfälligen gemeinen Zivilprozesses gekennzeichnet. Die Befugnisse des Gerichts und der Parteien wurden immer genauer austariert, um einerseits Prozessverschleppung Einhalt zu gebieten, andererseits der Selbstverantwortung der Parteien möglichst Raum zu geben. Ein flexibleres, strafferes und moderneres **einheitliches Verfahrensrecht** sollte geschaffen werden. Dafür gab es eine Reihe unterschiedlicher Entwürfe, bis eine „**Reichsjustizkommission**“

4 *Schilken*, in: Meller-Hannich (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess 2008, 21.

5 *Meller-Hannich*, Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht 2005, 278 ff., 285 ff., 305 ff.

1 Ausführlich auch zu Folgendem *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, § 4; *Stein/Jonas/Brehm*, ZPO vor § 1, Rn. 128 ff.

eingesetzt wurde, die schließlich einen einstimmig angenommen Entwurf für eine CPO ebenso wie für das GVG und das EGZPO (damals EGCPPO) vorlegen konnte. Die Materialien dieses letzten Schrittes sind nach wie vor lesenswert und maßgebliche Quellen der Auslegung vieler seit Entstehen der ZPO unveränderter Vorschriften. **Protokolle und Berichte der Reichsjustizkommission** sind gesammelt herausgegeben und veröffentlicht.²

II. Entwicklung der ZPO seit ihrem Inkrafttreten

Einige Anpassungen der ZPO fanden statt, als schließlich am 1.1.1900 das BGB in Kraft trat. Weitere Reformen bis zur Zeit des Nationalsozialismus setzten die Ziele des konzentrierten effektiven Verfahrensablaufs fort. Unter dem **Nationalsozialismus** hatte eine unabhängige Justiz gegenüber einer Diktatur keinen Raum. Die Abschaffung der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der Ausschluss von Anwälten und Richtern aus ideologischen Gründen sind dafür Kennzeichen. **25**

Auf dem Gebiet der DDR wurde die ZPO im Jahr 1975 durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsachen (DDR-ZPO) ersetzt. Die Vorstellung eines bürgerlichen, von individuellen Interessen bestimmten Verfahrens war dem sozialistischen Zivilprozess fremd.³ Mit dem **Eini-gungsvertrag** vom 31.8.1990 wurde der Geltungsbereich der ZPO zum 3.10.1990 wieder auf die neuen Bundesländer erstreckt. **26**

Bei den Entwicklungen der ZPO seit In-Kraft-Treten des **Grundgesetzes** kann zunächst vermerkt werden, dass ein Großteil der Reformen der **Verfahrensvereinfachung** und **Beschleunigung** und dadurch nicht zuletzt der **Justizentlastung** diene. Diese Ziele setzten sich etwa die Vereinfachungsnovelle von 1976⁴, das Rechtspflegevereinfachungsgesetz von 1990⁵ und das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege von 1993⁶. Auch die **Zivilprozessreform von 2001** war dem Entlastungs-, Beschleunigungs- und Vereinfachungsziel verpflichtet, indem sie den Prozess möglichst auf die erste Instanz konzentrierte, außergerichtliche Streitschlichtung förderte und die Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts verstärkte.⁷ Zusammen mit der Effizienzsteigerung wollte die Reform von 2001 Transparenz und Bürgernähe des Zivilverfahrensrechts erreichen. Der Reform folgte im Jahr 2004 ein weiteres Justizmodernisierungsgesetz.⁸ **27**

Viele verfahrensrechtliche Neuerungen betrafen das **familiengerichtliche Verfahren**, etwa das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 mit Einrichtung eines Familiengerichts und Sonderregeln für das familiengericht- **28**

2 Hahn (Hrsg.) bzw. Hahn/Mugdan (Hrsg.), Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 1–8, Berlin 1879–1898 – Band 2 (ZPO), Band 8 (Novelle zur ZPO wegen Verabschiedung des BGB).

3 Ausführlich Schröder, Zivilprozess in der DDR: Vorurteil und Realität, in: Schröder (Hrsg.) Zivilrechtskultur der DDR I 1999, 89, 134 ff., 141 f.; Zum Zivilprozessrecht nach dem Zusammenbruch des Sozialismus in Mitteleuropa: Sutter-Somm/Harsagi (Hrsg.), Die Entwicklung des Zivilprozessrechts in Mitteleuropa um die Jahrtausendwende, 2012.

4 BGBl. I, 3281.

5 BGBl. I, 2833.

6 BGBl. I, 50, zuletzt geändert durch Art. 5 des G.v. 22.12.2006, BGBl. I, 3416.

7 BGBl. I, 1887; insbes. Entwurf der Bundesregierung BT-Drs. 14/4722.

8 BGBl. I, 2198.

lichen Verfahren⁹, die Änderungen des Kindschaftsrechts und seiner Verfahrensregeln von 1997¹⁰ und 1998¹¹ und schließlich die vollständige Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens in einem eigenen Gesetz, dem FamFG zum 1.9.2009 (Rn. 627 ff.).¹²

- 29** Ein Bereich, in dem vor allem in den letzten 20 Jahren vielfache Neuerungen zu vermerken sind, betrifft die **Internationalisierung**, insbesondere **Europäisierung** des Zivilprozessrechts. Hier ist zunächst die Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts im Jahr 1997 auf der Grundlage eines UNCITRAL-Modellgesetzes von 1985 zu nennen (Rn. 639). Eine bedeutsame Rolle spielt aber vor allem die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union. Die unmittelbar anwendbaren europäischen Verordnungen sind maßgebliche Rechtsquelle im internationalen Zivilprozessrecht (Rn. 233). Um sie in das deutsche Justizsystem einzugliedern, wurde im Jahr 2004 ein elftes Buch der ZPO hinzugefügt.¹³
- 30** Als moderne Entwicklungen genannt seien auch die Regelungen zur Verstärkung **alternativer Streitschlichtungsmöglichkeiten** (Rn. 303, 334, 337) im Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15.12.1999 mit der Einführung einer obligatorischen vorgerichtlichen Güteverhandlung (§ 15a EGZPO) sowie die Regelungen im ZPO-Reformgesetz von 2001, die weitere Elemente gütlicher Streitbeilegung in den Zivilprozess einführen (§ 278 Abs. 2, 5).¹⁴ Seit kurzem gibt es auch ein besonderes Verbraucherstreitverfahren mit dem Ziel der außergerichtlichen Beilegung von Konflikten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (VSBG)¹⁵, das auf zwei europäischen Rechtsakten¹⁶ beruht.
- 31** Zu nennen sind auch die noch entwicklungs-offenen Regelungen im Bereich des **kollektiven Rechtsschutzes** (Rn. 434 ff.), wo mit der Verbandsklage nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), der Prozessführung durch Verbände nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 und dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) Grundlagen für ein möglicherweise fortzuentwickelndes Recht des kollektiven Rechtsschutzes in Form von Muster-, Verbands- und Gruppenklagen geschaffen wurde. Inzwischen gibt es von der Europäischen Kommission eine Empfehlung über gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatz-

⁹ BGBl. I, 1421, s. auch das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten, BGBl. I, 2029.

¹⁰ Kindschaftsrechtsreformgesetz, BGBl. I, 2942.

¹¹ Kindesunterhaltsgesetz, BGBl. I, 666.

¹² BGBl. I 2008, 2586; Entwurf der Bundesregierung BT-Drs. 16/6308; BR-Drs. 309/07.

¹³ Coester-Waltjen, Jura 2006, 914.

¹⁴ Dazu Huber, JuS 2015, 210.

¹⁵ RegE v. 27.5.2015, abrufbar unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE_ADR-Richtlinie.pdf; Meller-Hannich/Höland/Krausbeck, ZEUP 2014, 8; Meller-Hannich, in Althammer et al (Hrsg.): Verbraucherstreitbeilegung: Aktuelle Perspektiven für die Umsetzung der ADR-Richtlinie, 2015, S. 19.

¹⁶ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ADR-Richtlinie); Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ODR-VO).

verfahren¹⁷, auf deren Grundlage in Deutschland demnächst eine Musterfeststellungsklage entwickelt werden soll.¹⁸

Neue Gesetzgebung betrifft schließlich den Einsatz **elektronischer Kommunikationsmittel im Zivilprozess**. So ist seit dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Geschäftsverkehr im Jahr 2001¹⁹ eine Übersendung von Schriftstücken als elektronische Dokumente ausdrücklich zugelassen (s. insbes. §§ 130a, 130b). Seit der ZPO-Reform 2001 ist die sog. Videoverhandlung in § 128a (Rn. 60) zugelassen. Seit dem Justizkommunikationsgesetz vom Jahr 2005²⁰ kann bei allen Gerichten die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt werden (s. insbes. §§ 298a, 299 Abs. 3, 299a), und elektronisch signierte Dokumente genießen erhöhte Beweiskraft (§ 371a). Einen entscheidenden Schritt hat die Digitalisierung der Justiz im Jahr 2013 mit dem sog. EJustizG²¹ getan. Das Gesetz will einen medienbruchfreien digitalen Prozessablauf erreichen und regelt E-Kommunikation, E-Akte und E-Archivierung.²²

32

§ 6 Die Verfahrensgrundsätze

Literatur:

Althammer/Schäuble, Effektiver Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer – Das neue Gesetz aus zivilrechtlicher Perspektive, NJW 2012, 1; *Brehm*, Bindung des Richters an den Parteivortrag und Grenzen freier Verhandlungswürdigung 1982; *Bischoff*, Tatsachenvortrag im Zivilprozess, JA 2010, 532; *Huber*, Anhörungsrüge bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, JuS 2005, 109; *Meller-Hannich*, Das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren – Theorie und Praxis, KammerForum 2014, 3; *Möller*, Die Verfahrensgrundsätze des Zivilverfahrens, JA 2010, 47; *Pechstein*, Der gesetzliche Richter, Jura 1998, 197; *Schinkels*, Prinzipien, Regeln oder Modelle: Eine Analyse des Kanons der zivilprozessualen „Maximen“, Rechtstheorie 37 (2006), 407; *Schnellenbach*, Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, JA 1995, 783; *Schreiber*, Der Dispositionsgrundsatz im Zivilprozeß, Jura 1988, 190; *ders.*, Die Verfahrensgrundsätze im Zivilprozess, Jura 2007, 500; *ders.*, Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Zivilprozess, Jura 2011, 601; *Vollkommer*, Bundesverfassungsgericht, Justizgewährleistung durch das Grundgesetz, Verfahrensgrundrechte und Zivilprozess, speziell: Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts als Ersatzgesetzgeber?, FS Gerhardt 2004, 1023; *Völmann-Stickelbrock*, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und Parteiöffentlichkeit – Nicht mehr zeitgemäße oder unverzichtbare Elemente des Zivilprozesses?, ZZP 118 (2005), 359.

Rechtsprechung:

BVerfG NJW 2004, 3320 (Angemessene Dauer von Gerichtsverfahren – Telekomklagen); BGH NJW 2005, 2624 (Rechtliches Gehör und richterlicher Hinweis); BGH NJW-RR 2006, 61 (Prozessuale Waffengleichheit in Bezug auf Beweismittel); EGMR NJW 1995,

17 Empfehlung der Kommission vom 11.6.2013, Amtsblatt der Europäischen Union v. 26.7.2013 Nr. L 201/60; *Meller-Hannich*, GPR 2014, 97; *Stadler*, GPR 2013, 281.

18 Entwurf BT-Drs. 18/1464; abgelehnt am 16.10.2015 (BT-Drs. 18/6422; neuere Planungen aus dem Justizministerium s. www.bmjv.de).

19 BGBl. I, 1542.

20 BGBl. I, 837.

21 G. v. 10.10.2013, BGBl. I, S. 3786, Inkrafttreten stufenweise bis 1.1.2018.

22 *Müller*, Die Digitalisierung der Justiz in Deutschland. Entwicklung und rechtliche Würdigung bis zum EJustizG am Beispiel des Zivilprozesses, Diss., Halle 2015.

1413; BGH NJW-RR 2006, 61 (Prozessuale Waffengleichheit – Vier-Augen-Gespräch); BVerfG v. 25.3.2010 – 1 BvR 2446/09 (Rechtliches Gehör und Parteivorbringen); BGH NJW-RR 2011, 487 (Rechtliches Gehör und Überraschungsentscheidung); BGH NJW 2011, 2794 (Beibringungsmaxime und Wahrheitspflicht); BGH NJW 2012, 78 (Faires Verfahren); BGH MDR 2012, 1366 (Verspätetes Vorbringen); BGH MDR 2012, 988 (Anhörungsrüge); BGH NJW 2013, 446 (Faires Verfahren); BGH NJW-RR 2013, 255 (Rechtliches Gehör vor Berufungsverwerfung); OLG Frankfurt MDR 2013, 107 (Faires Verfahren – Vier-Auge-Gespräch); BGH MDR 2015, 536 (Rechtliches Gehör und Ausschluss von Angriffs- und Verteidigungsmitteln); BGH NJW 2015, 1312 (Entschädigung bei überlanger Verfahrensdauer).

- 33** Die Kenntnis der Grundprinzipien des Zivilprozessrechts erleichtert dessen Verständnis erheblich.¹ Maximen oder Verfahrensgrundsätze tragen zwar in der Regel keine unmittelbaren Rechtsfolgen mit sich. Sie finden aber in vielen konkreten Regelungen der ZPO ihren Ausdruck, die dadurch systematisch verstanden und angewandt werden können. Einige Prozessmaximen kennzeichnen außerdem den Zivilprozess geradezu als solchen. Generell kann man dabei unterscheiden zwischen spezifisch zivilprozessualen **Maximen**, gerichtsverfassungsrechtlichen **Grundsätzen** und **Prozessgrundrechten**.²

I. Die Dispositionsmaxime

- 34** Aufgrund der Dispositionsmaxime können die Parteien **Beginn, Gegenstand und Ende des Prozesses** bestimmen.³ Sie haben also das „Ob“ und das „Wann“ eines Prozesses in der Hand und **verfügen über den Streitgegenstand** (Rn. 168 ff.). Die Dispositionsmaxime gehört sicherlich zu den Prozessmaximen, die den Zivilprozess als solchen kennzeichnen. Das entspricht der Perspektive des materiellen Rechts: Im materiellen Zivilrecht können die Parteien auch über ihre privaten Rechte selbständig verfügen. Es gilt die **Privatautonomie**. Nun sind zwar Prozessmaximen nicht allein aus dem materiellen Recht logisch folgende Konstruktionen; sie sind aber Ausdruck des gesetzgeberischen Verständnisses vom Verhältnis zwischen Staat und Bürger, das sich im materiellen Recht ebenso wie im Verfahrensrecht widerspiegelt.⁴ Sowohl im materiellen Zivilrecht als auch im Zivilprozessrecht ist dieses Verhältnis zu Gunsten der Verfügungsfreiheit tariert. Insofern kann man sagen, dass die Dispositionsmaxime naheliegende Folge der im bürgerlichen Recht gewährten Entscheidungsfreiheit über Bestand und Ausübung der dem Individuum gewährten subjektiven Rechte ist.⁵

1. Herrschaft der Parteien über den Beginn des Verfahrens

- 35** Damit überhaupt ein Zivilprozess in Gang gesetzt wird, muss **Klage** erhoben werden. § 253 beschreibt dabei nicht nur die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die Klageerhebung, sondern macht auch deutlich, dass die Einleitung eines Prozesses überhaupt nur auf Betreiben einer Privatperson, nämlich

1 Möller, JA 2010, 47; Schreiber, Jura 2007, 500.

2 Zum Teil ähnliche Unterscheidungen unter berechtigter Kritik an der scheinbaren Homogenität der Begriffe: Schinkels, Rechtstheorie 37 (2006), 407.

3 Schreiber, Jura 1988, 190.

4 Henckel, Prozeßrecht und materielles Recht 1970, 119 m. w. N.; Jauernig, in: 40 Jahre BGH 1991, 28, 36.

5 Schilken, ZPR, Rn. 340 m. w. N.